

# Rauchende sind während der Pause nicht versichert

Das sogenannte Nichtraucherschutzgesetz des Landes NRW wurde mit Wirkung zum 01.05.2013 verschärft (GV.NRW. 2012, S. 635). Danach ist nicht nur das Rauchen in allen öffentlichen Gebäuden (einschließlich z. B. Schulen und Kindertageseinrichtungen) untersagt, sondern u. a. auch uneingeschränkt in Gaststätten. Wie aber steht es mit dem Versicherungsschutz während einer Raucherpause?



Das Rauchen an sich ist eine sogenannte unversicherte Tätigkeit, da es allein eigenwirtschaftlich ist und der Konsum von Tabakerzeugnissen nur der persönlichen Angewohnheit entspringt. Daher besteht nach der Rechtsprechung kein Bezug zu der versicherten Tätigkeit etwa als Beschäftigter oder als Schüler. Die Entscheidung zu rauchen trifft jeder Versicherte für sich ganz persönlich.

Auch die dafür erforderlichen Wege stehen nicht unter Versicherungsschutz. Daran ändert ein Rauchverbot, das den Raucher zwingt, den Arbeitsplatz zu verlassen und im Raucherraum oder im Freien zu rauchen, nichts. Diese Wege werden anders beurteilt als die Wege zur Essenseinnahme in der Mittagspause, weil es sich bei der Essenseinnahme um ein für alle Versicherten notwendiges Bedürfnis handelt. Daher kommt bei diesen Wegen neben den privaten Bedürfnissen auch der durch die versicherte Tätigkeit vorgegebenen Notwendigkeit, Wege zur Essenseinnahme zurückzulegen, eine den Versicherungsschutz rechtfertigende Bedeutung zu. Da aber das Rauchen auf der persönlichen Entscheidung der einzelnen Versicherten beruht, kann einem eventuell bestehenden Rauchverbot keine besondere Bedeutung für das Zurücklegen dieses Weges beigemessen werden.

Diese Sichtweise bestätigte jüngst das Sozialgericht Berlin (Urteil vom 23.01.2013, Az.: S 68 U 577/12) und stellte fest: „Wer sich auf dem Rückweg von der Raucherpause zum Arbeitsplatz verletzt, erleidet keinen Arbeitsunfall und steht damit nicht unter dem Schutz der Unfallversicherung. Das Rauchen ist eine persönliche Angelegenheit ohne sachlichen Bezug zur Berufstätigkeit.“

Damit sind Raucherpausen nicht gesetzlich unfallversichert; etwaige Behandlungskosten trägt dann die jeweilige Krankenkasse.

*Tobias Schlaeger  
Referatsleitung Grundsatz Rehabilitation  
und Entschädigung*

Bei Unfällen zu helfen, ist Bürgerpflicht; doch Erste Hilfe will gelernt und organisiert sein.

## Teilnahme an Erste-Hilfe-Kursen ist versichert

Im betrieblichen Bereich ist der Unternehmer verpflichtet, für eine ausreichende Zahl von Ersthelferinnen und Ersthelfern im Betrieb zu sorgen. Auch in Kindertageseinrichtungen, Schulen und Hochschulen ist dafür zu sorgen, dass Verletzte die notwendige Erste Hilfe erhalten. Unter bestimmten Voraussetzungen übernimmt die Unfallkasse NRW die notwendigen Lehrgangskosten (vgl. dazu webcode: 484).



Wie aber sieht es während der Teilnahme an Erste-Hilfe-Kursen im Rahmen des Führerscheinerwerbs aus?

Die entsprechenden Kurse (z. B. „Sofortmaßnahmen am Unfallort“) sollen die Führerscheininhaber dazu befähigen, am Unfallort Erste Hilfe leisten zu können. In diesen Situationen ist immer ein Unglücksfall gegeben. Das Hilfeleisten bei Unglücksfällen steht dabei unter dem besonderen Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Das Gesetz schützt aber auch bereits die Ausbildung in der Ersten Hilfe, auch wenn diese „nur“ im Rahmen eines

Führerscheinerwerbs erfolgt. So hat z. B. jüngst das Sozialgericht Marburg einen Unfall auf dem Weg von einem entsprechenden Erste-Hilfe-Kurs als unfallversichert angesehen (Urteil vom 11.01.2013, Az.: S 3 U 13/09 – Berufung anhängig) und sich dabei auf ein älteres Urteil des Bundessozialgerichts berufen (Urteil vom 11.02.1981, Az.: 2 RU 35/78).

*Tobias Schlaeger*  
Referatsleitung Grundsatz Rehabilitation  
und Entschädigung

# Erst Verletztengeld und dann Ablehnung eines Arbeitsunfalls – geht das?

In letzter Zeit ist die Unfallkasse NRW vermehrt mit der Frage konfrontiert worden, warum sie in manchen Einzelfällen erst die Heilbehandlung und Verletztengeld gewährt, um dann später diese Leistungen einzustellen, weil gar kein Arbeitsunfall vorlag. Dahinter verbirgt sich die Auffassung, dass in der Gewährung von Verletztengeld und Heilbehandlung ein Anerkenntnis liege, welches die Unfallkasse NRW binden würde.

Das Verletztengeld stellt das „Krankengeld der Unfallversicherungsträger“ dar. Es soll das in der Regel nach Ende der Entgeltfortzahlung wegfallende Einkommen ersetzen und den Versicherten den Lebensunterhalt sichern (Lohnersatzfunktion). Es wird üblicherweise durch die jeweilige Krankenkasse der Versicherten ohne einen konkreten Auftrag der Unfallkasse ausgezahlt. Vielmehr haben die Spitzenverbände der Krankenkassen und der Unfallversicherungsträger hierfür eine Verwaltungsvereinbarung (Generalauftrag Verletztengeld) abgeschlossen. Für besondere Fallgestaltungen steht den Unfallversicherungsträgern auch die Möglichkeit eines Einzelauftrages zum Verletztengeld gemäß der Verwaltungsvereinbarung zur Verfügung.

Das Verletztengeld wird grundsätzlich für die Dauer der unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit erbracht (§ 45 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VII). Wegen seiner Lohnersatzfunktion soll es – wie andere Sozialleistungen auch – den Berechtigten möglichst schnell gewährt werden (§ 17 Erstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB I). Daher wird Verletztengeld in der Regel parallel zu den weiteren Ermittlungen im Einzelfall ausgezahlt, wenn es wahrscheinlich ist, dass die Arbeitsunfähigkeit auf dem Arbeitsunfall beruht.

Ein Anerkenntnis erfolgt damit jedoch nicht, was die einschlägige Rechtsprechung der Sozialgerichte bestätigt. So hat z. B. das Landessozialgericht NRW mit Urteil vom 31.01.2012 (Az.: L 15 U 350/11) betont, dass die bloße Zahlung von Verletztengeld und Gewährung von Heilbehandlung nicht die bindende Anerkennung eines Arbeitsunfalls

bedeutet. Das gegenteilige Ergebnis würde letztlich auch den oben beschriebenen Grundsätzen widersprechen und hätte womöglich zur Folge, dass über die Gewährung von Leistungen erst entschieden würde, wenn die Ermittlungen abgeschlossen sind. Das soll aber gerade verhindert werden.

*Tobias Schlaeger  
Referatsleitung Grundsatz Rehabilitation  
und Entschädigung*

